

Pensionshaltung von Pferden – Pferdepauschalierungsverordnung (PferdePauschV)

Ausgangslage:

- Die **Pensionshaltung** von Pferden war vor dem 1.1.2014 von der landwirtschaftlichen Umsatzsteuerpauschalierung erfasst. Das bedeutete, dass weder Umsatzsteuer abgeführt, noch Vorsteuer abgezogen werden konnte;

Rechtslage ab 01.01.2014 auf Grund von EU-Rechtsvorschriften:

- **EU-Mehrwertsteuerrichtlinie:** Pensionspferdehaltung ist keine Tätigkeit, die normalerweise zur landwirtschaftlichen Erzeugung beiträgt
- **Entfall der Umsatzsteuerpauschalierung ab 1.1.2014** für Pensionspferdehaltung und Anwendung des Normalsteuersatzes von 20%
- Betroffene Betriebe müssen einerseits für die erbrachten Leistungen (Pensionshaltung von Pferden) Umsatzsteuer in Rechnung stellen
- Andererseits können Vorsteuern in Abzug gebracht werden (zB Vorsteuer, die bei Einkauf von Futter anfällt)
- **Dies würde einen verwaltungstechnischen Mehraufwand für Land- und Forstwirte bedeuten, da die Vorsteuern aufgeteilt werden müssten, da für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb keine (separaten) Vorsteuern geltend gemacht werden können- für den Betrieb der Pensionshaltung von Pferden jedoch schon.**
- **Die Überprüfung dieser Aufteilung würde auch zu einem verwaltungstechnischen Mehraufwand für die Steuerverwaltung führen.**

Vorteile der neuen Regelung (PferdePauschV):

- Die Vorsteuerpauschalierung führt dazu, dass Unternehmer¹ ihre Vorsteuerbeträge vereinfacht und pauschal mittels eines Durchschnittssatzes in Höhe von **24 Euro pro Pferd und Monat** berechnen können.
- Eine Aufteilung der Vorsteuerbeträge, wie oben dargestellt, ist daher unter Anwendung des Durchschnittssatzes nicht notwendig.

Durch die Anwendung der PferdePauschV wird eine vereinfachte Ermittlung der Vorsteuerbeträge ermöglicht. Zudem sind die Betriebe von gewissen Aufzeichnungspflichten befreit.

Beispiel:

Im Monat April sind bei einem nichtbuchführenden Pferdeeinstellbetrieb 15 fremde Pferde (Pensionshaltung von Pferden) eingestellt, die von ihren Eigentümern zur Ausübung von Freizeitsport genutzt werden. Pro Pferd und Monat verrechnet der Unternehmer 300 Euro exklusive 20% Umsatzsteuer (360 Euro inklusive 20% Umsatzsteuer) an Einstellgebühren.

Bei Anwendung der PferdePauschV können für den Monat April 360 Euro an Vorsteuern pauschal geltend gemacht werden (15 Pferde x 24 Euro). Die auf die Umsätze (15 Pferde x 60 Euro) entfallende Umsatzsteuer beträgt 900 Euro, woraus sich für den Monat April eine Zahllast von 540 Euro (900 Euro – 360 Euro) ergibt.

¹ die weder buchführungspflichtig sind noch freiwillig Bücher führen und Umsätze aus dem Einstellen fremder Pferde generieren, die von ihren Eigentümern zur Ausübung von Freizeitsport, selbständigen oder gewerblichen, nicht land- und forstwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden